

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt

Vom 12. Dezember 1996

(AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AM Nr. 3 vom 16.01.1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, AM Nr. 17 vom 27.04.2016)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Bibliotheken werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Schulmedienzentrale werden abweichend hiervon auf Basis der Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale erhoben.
- (2) Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnis- und Mahngebühren sowie Abholgebühren nicht erhoben.
- (3) Bei unbilliger Härte im Einzelfall kann ein Gebührenerlass durch die Bibliotheksleitung gewährt werden.

§ 2 Ausleihgebühren

- (1) In der Marieluise-Fleißer-Bücherei, in den Stadtteilbüchereien und dem Bücherbus wird für die Ausleihe inkl. Fernleihe und Vorbestellungen eine Jahres-/Quartals-/Tagesgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr/Quartal (=93 Kalendertage) oder einen Tag ab Bezahlung der Gebühr zur Ausleihe. Die Ausleihe von Medien aus den Kinder- und Jugendbüchereien ist gebührenfrei, mit Ausnahme von Videofilmen, DVD's und Musik-CDs.
- (2) Die Gebühren für die Ausleihe von Medien richten sich nach der nachstehenden Tabelle.

| | |
|---|---------|
| Jahresgebühr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 12,00 € |
| Ermäßigte Jahresgebühr für den in § 8 genannten Personenkreis | 17,00 € |
| Jahresgebühr für natürliche und juristische Personen | 28,00 € |
| Quartalsgebühr (93 Tage) | 10,00 € |
| Tagesgebühr | 4,00 € |

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabepflicht eine Versäumnisgebühr von 1,20 Euro pro Überschreitungswoche und Leihgabe zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leihfrist um weniger als eine ganze Woche überschritten wird. Für Benutzer des Bücherbusses erhöht sich die Säumnisgebühr bei Haltepunkten, die zweiwöchig angefahren werden, in jeder zweiten Woche.

(2) Die Gebühren für schriftliche Rückgabebefragungen (Mahnungen) betragen für die erste Mahnung (ab dem 11. Überschreitungstag der Leihfrist) 4,00 Euro, für die zweite Mahnung (ab dem 21. Überschreitungstag der Leihfrist) 10,00 Euro. Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung wird ein Leistungsbescheid erlassen. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben. Die Säumnisgebühr wird bis zur im Leistungsbescheid genannten letzten Abgabefrist berechnet.

(3) Ein Anspruch des Benutzers auf eine Rückgabebefragung nach Überschreiten der Leihfrist besteht nicht.

(4) Die Mahngebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Rückgabebefragung nicht erhalten hat, obwohl sie durch die Büchereien an die letzte, vom Benutzer mitgeteilte Anschrift, abgesandt wurde.

(5) Die Bibliothek gewährt keine Gebührenreduzierung, wenn durch technische oder andere Probleme, die sie nicht zu verantworten hat, eine rechtzeitige Verlängerung im Internetkatalog der Bücherei nicht möglich war. Bei Hörfehlern bei der telefonischen Verlängerung übernimmt die Bibliothek keine Gebührenreduzierung.

§ 4 Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, wird durch Beauftragte der Stadt das Beitreibungsverfahren mit Beitreibungskosten mit den jeweils geltenden Gebühren eingeleitet.

§ 5 Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises

Für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises werden bei verlorengegangenen, beschädigten oder ungültigen Bibliotheksausweisen folgende Gebühren erhoben:

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für den nach § 8 dieser Satzung begünstigten Personenkreis 4,00 Euro
- b) ab vollendetem 18. Lebensjahr 7,50 Euro

§ 6 Portogebühren

Für Vorbestellungen auf entliehene Medien, Medien in anderen Standorten der Stadtbücherei oder auf in Schulbibliotheken befindliche Medien sind pro bestelltes Medium 1,00 Euro zu entrichten, auch wenn die Werke zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

§ 7 Leihverkehr

Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr sind entsprechende Kosten vom Besteller zu tragen, mindestens 2,00 Euro pro Bestellung.

§ 8 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen erhalten Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte sowie Inhaber der Jugendleiterkarte und alle Personen, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen. Die ermäßigten Gebühren für die Ausleihe (§ 2) und für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (§ 5) gelten auch bei Vorlage eines gültigen Schüler-, Studenten- oder Bundeswehrausweises bei Benutzern ab dem vollendeten 18. Le-

bensjahr. Leistungsempfänger nach SGB XII haben ihren Sozialhilfebescheid oder eine Bestätigung des Sozialamtes vorzulegen. Leistungsbezieher nach dem SGB II haben eine Bestätigung der Agentur für Arbeit vorzulegen, Jugendliche die Jugendkarte, Schwerbehinderte den Schwerbehindertenausweis.

(2) **Familienermäßigung:**

Sofern Benutzer der Bibliothek in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Bibliotheksausweise von der Ausleihgebühr befreit.

§ 9 Auslagenersatz

Der Benutzer hat Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.

§ 10 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

| | | |
|----|---|---------|
| 1 | Bearbeitungspauschale bei verlorenen und ersetzten Medien pro Medium | 5,00 € |
| 2 | Ermittlung der Anschrift eines Benutzers | 5,00 € |
| 3 | Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CDROM, Konsolenspielen Ersatz eines Bestandteils eines anderen Spiels (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil | 2,00 € |
| 4 | Ersatz von verlorenen oder beschädigten Schließfachmünzen oder -schlüsseln | 7,00 € |
| 5 | Instandsetzung nach Rückgabe beschädigter Bücher | 15,00 € |
| 6 | Ersatz von Original-Cover, Spieleanleitung, Booklet | 5,00 € |
| 7 | Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises (Tagesersatzausweis) | |
| 7a | Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Personenkreis des § 8 (ermäßigte Gebühr) | 2,00 € |
| 7b | Natürliche und juristische Personen | 4,00 € |

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei den o. g. Gebühren ist der jeweilige Verursacher.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Versäumnisgebühren am Tage nach Ablauf der Leihfrist bzw. jeweils am Tage nach Ablauf einer weiteren Woche,
 2. bei Abholgebühren mit der Abholung,
 3. bei Gebühren für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises mit dem Antrag auf Zweitausstellung.
 4. bei Ausleihgebühren bei Ausleihe/Verlängerung/Vorbestellung des ersten kostenpflichtigen Mediums
 5. bei Mahngebühren mit dem Erstellen der schriftlichen Mahnung oder des Leistungsbescheides
 6. bei Vorbestellungen und Fernleihgebühren bei der Aufgabe der Bestellung oder Vorbestellung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.